

59. Was bedeutet der Ausdruck „Vermögensvorteil“ im §. 263 St.G.B.'s? Welchen Einfluß übt insbesondere auf die Bestimmung dieses Begriffes der Umstand aus, daß zum Thatbestande des vollendeten Betruges nur die Absicht erfordert wird, einen Vermögensvorteil zu erlangen, nicht die wirkliche Erlangung eines solchen?

III. Straffenat. Ur. v. 5. März 1888 g. F. Rep. 345/88.

I. Landgericht Kiel.

Die wegen Betruges verurteilende Entscheidung ist auf die Revision des Angeklagten aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Bedenklich erscheint der Satz der Urteilsgründe: „Ebenso zweifellos ist, daß der Angeklagte durch den Erwerb des Gutes sich einen Vermögensvorteil — — verschaffen wollte, ohne daß näher untersucht zu werden braucht, in welcher Weise er die Erreichung dieses beabsichtigten Zweckes noch weiter auszuführen gedachte, da schon das kontraktlich verbriefte Eigentumsrecht an dem Gute wenigstens für die Gegenwart eine Verbesserung seiner Vermögenslage darstellte.“ Der Instanzrichter nimmt an, daß der Angeklagte einen Vermögensvorteil nicht nur erstrebt hat, was zur Vollendung des Vergehens gegen §. 263 St.G.B.'s schon genügt hätte, falls die übrigen Thatbestandsmerkmale vorhanden waren, sondern daß er einen Vermögensvorteil auch bereits erlangt hat, nämlich eben das, wie an anderer Stelle festgestellt worden, ihm durch den Kaufvertrag vom 21. März 1886 für die von ihm versprochene Summe von 50 700 *M* übertragene Recht auf das Rittergut W.; ob dieser Vermögensvorteil der von ihm erstrebte war, geht aus dem Urteile nicht hervor, da das letztere darüber, welchen Vermögensvorteil der Angeklagte sich verschaffen wollte, schweigt. Daß das ihm verbrieftete Recht auf das Rittergut wenigstens ein Mittel war, wodurch er einen Vermögensvorteil zu erlangen bezweckte, ist ebenfalls nicht festgestellt worden, kann aber nach der gesamten Sachlage als sehr wahrscheinlich angesehen werden. In betreff des erstrebten Vermögensvorteiles hat man davon auszugehen, daß der Begriff „Vermögensvorteil“ im Sinne des §. 263 a. a. O. nicht nach anderen Grundsätzen bestimmt werden kann, als der Begriff der „Vermögensbeschädigung“ im Sinne derselben Gesetzesvorschrift; vielmehr ist jener das reine Gegenteil dieser, sodaß, wie die letztere in einer Verminderung des Gesamtvermögenswertes, der erstere in einer Vermehrung des Gesamtvermögenswertes besteht (vgl. über den Begriff der Vermögensbeschädigung Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 1 flg.). Hieraus folgt, daß, wenn durch betrügerische Täuschung der Abschluß eines Vertrages herbeigeführt worden ist, welcher beide Kontrahenten zu Leistungen, die einen Vermögenswert haben, verpflichtet, wie z. B. ein Kauf, die Frage, ob der Täuschende durch den Vertragsabschluß einen Vermögensvorteil erlangt habe, — welche jedoch nur dann erheblich werden kann, wenn gerade auf dasjenige, was er erlangt hat, seine Absicht gerichtet war —, nur mit Berücksichtigung des Wertes derjenigen Leistung, zu welcher er sich

verpflichtete, und durch Vergleichung dieses Wertes mit dem Werte der Leistung, auf welche er ein Recht erwarb, beantwortet werden kann. Die Notwendigkeit aber, den Begriff des Vermögensvorteiles in derselben Weise zu bestimmen, wie den der Vermögensbeschädigung, ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber den in §. 263 a. a. O. einmal gebrauchten Ausdruck „Vermögen“ unmöglich das eine Mal anders als das zweite Mal hat verstanden wissen wollen, daß der Ausdruck „Vorteil“ schon sprachlich nur den Gegensatz zu dem Ausdrucke „Beschädigung“, beide Ausdrücke auf „Vermögen“ bezogen, bedeuten kann, und daß sich ein Vermögensvorteil überhaupt nicht denken läßt, wenn jemand zwar einerseits einen Vermögenswert als Zuwachs zu seinem bisherigen Vermögen erlangt, andererseits aber gleichzeitig einen ebenso großen oder noch größeren Vermögenswert aus seinem bisherigen Vermögen dafür hinweggiebt. Diese Erwägung hat, was der Deutlichkeit wegen hinzugefügt werden mag, mit der Frage keinen Zusammenhang, ob der Thatbestand des Betruges erfordere, daß der Täuschende das, was er durch Irrtumserregung gewinnen will, aus dem Vermögen des Getäuschten gewinne und nicht aus dem Vermögen einer anderen Person; eine solche Art der Wechselbeziehung braucht zweifellos nicht stattzufinden. Vielmehr handelt es sich nur um eine Bestimmung des Begriffes „Vermögensvorteil“ an sich, ohne Rücksicht darauf, woher dasjenige stamme, was im konkreten Falle als Vermögensvorteil in Rede steht. In Gemäßheit der vorstehend gegebenen Definition durfte aber der Instanzrichter die Ansicht, der Angeklagte habe einen Vermögensvorteil erlangt, nicht schon auf den Umstand stützen, daß derselbe aus dem abgeschlossenen Kaufvertrage ein Recht auf das gekaufte Grundstück oder an demselben erlangt hatte; diesem Rechte stand seine Verpflichtung gegenüber, den Kaufpreis zu zahlen, und wie sich der Wert jenes Rechtes zu diesem Kaufpreise verhielt, darüber geben die Gründe des angefochtenen Urteiles keinen Aufschluß. War also das dem Angeklagten vertragsmäßig verbrieftete Recht an dem Gute für den Angeklagten nicht bloß ein Mittel, wodurch er sich erst künftig einen Vermögensvorteil zu verschaffen suchte, dessen Beschaffenheit in diesem Falle durch das Urteil in keiner Weise aufgeklärt sein würde, sondern hat der Instanzrichter in jenem Rechte den vom Angeklagten erstrebten Vermögensvorteil selbst gesehen, so ist bis jetzt durchaus ungewiß geblieben, ob die Erlangung dieses Rechtes als ein Vermögensvorteil im Sinne des Betruges angesehen werden durfte.

Da der §. 263 St.G.B.'s verlangt, daß die Absicht des Täuschenden auf die Erlangung eines Vermögensvorteiles gerichtet war, so ergibt sich aus dem §. 266 St.P.O. die Anforderung, daß in den Urteilsgründen angegeben werde, auf welches konkrete Objekt diese Absicht thatsächlich ging, eine Anforderung, welcher, wie schon bemerkt worden, der Instanzrichter nicht genügt hat. Daneben ist es vollkommen richtig, daß in den Urteilsgründen nicht auch noch gesagt zu werden brauchte, was der Angeklagte mit einem konkreten Gewinne, von welchem festgestellt worden wäre, daß er ihn zu erlangen beabsichtigte, nach dessen Erlangung weiter zu beginnen vorhatte, denn dies hätte nicht mehr zu dem Thatbestande des Vergehens gehört. Wie ferner prozessualisch die Angabe des konkreten Zieles, welches der Angeklagte als einen zu erlangenden Vermögenszuwachs erstrebte, notwendig war, so hatte die Angabe dieses konkreten Zieles auch aus dem Standpunkte des materiellen Rechtes zu geschehen, damit erkannt werden konnte, ob das Ziel, worauf die Absicht des Angeklagten ging, unter den richtig verstandenen Begriff „Vermögensvorteil“ zu stellen war. Dieser Begriff selbst wird durch den Umstand, daß zur Vollendung des Betruges die bloße Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil, selbstverständlich einen rechtswidrigen, zu verschaffen genügt, grundsätzlich nicht geändert. Allerdings hat man aber zu beachten, daß für die Anwendung des Begriffes der bezeichnete Umstand erhebliche Folgen äußert.

Denn es leuchtet ein, daß für die Absicht alle diejenigen Momente außer Betrachtung zu bleiben haben, welche von dem Angeklagten nicht in den Bereich seiner Absicht mit aufgenommen worden sind. Bei dem Thatbestandsmerkmale der Vermögensbeschädigung kann hiervon, sofern es sich um vollendeten Betrug handelt, nicht die Rede sein; die Vollendung des Betruges tritt erst ein, wenn die Vermögensbeschädigung objektiv vorhanden ist; von dem Merkmale des Vermögensvorteiles ließe sich das gleiche, daß nämlich die Absicht des Täters ohne Einfluß bliebe, nur dann behaupten, wenn die Vollendung des Betruges ebenfalls die objektive Existenz des Vermögensvorteiles forderte. Während nun ein Vermögensvorteil dadurch allein objektiv nicht erlangt wird, daß jemand für eine Sache im Werte von 100 *M* diese oder eine größere Summe zu zahlen verspricht oder zahlt, ist es sehr wohl möglich, daß jemand, der für dieselbe Sache dieselbe Summe verspricht, einen Vermögensvorteil zu erlangen beabsichtigt, wenn nämlich seine

Absicht darauf gerichtet ist, mittelst des Kaufabschlusses sich Besitz oder Eigentum der Sache zu verschaffen, und gleichzeitig darauf, den Kaufpreis nicht zu zahlen; die Verpflichtung zur Zahlung ist zwar vorhanden, aber die Absicht umfaßt ihre Erfüllung nicht, sondern geht lediglich auf Erwerb der Sache ohne Entgelt, und ein Erwerb ohne Entgelt bildet einen Vermögensvorteil. Andererseits kann der Bereich der Absicht über die Wirklichkeit infolge eines tatsächlichen Irrtumes des Täuschenden auch hinausgehen. Es ist möglich, daß jemand eine Sache, die 50 *M* wert ist, deren Wert er aber auf 150 *M* veranschlagt, für 100 *M* kauft; dann erlangt er keinen Vermögensvorteil, hat aber einen solchen zu erlangen beabsichtigt. Zum Wesen der Absicht gehört es, daß eine Vorstellung realisiert werden soll; was Objekt der Absicht sei, hängt also von dem Inhalte der Vorstellung ab, auf deren Realisierung der Wille gerichtet ist. Demgemäß hat man, wenn es sich bei einer Betrugsanklage um das Merkmal der auf einen Vermögensvorteil gerichteten Absicht handelt, lediglich den Inhalt der Vorstellung des Angeklagten von dem, was ihm als der zu erlangende Gewinn erschien, mit der Definition des Begriffes „Vermögensvorteil“ zu vergleichen, die vorstehend erörtert worden ist. Diese Begriffsbestimmung bleibt dieselbe; unter sie zu subsumieren hat man aber nicht dasjenige, was der Angeklagte von seiner Absicht realisierte, sondern bloß dasjenige und alles dasjenige, was er zu realisieren sich vorgesetzt hatte. Man kann dies auch so ausdrücken: es muß gefragt werden, ob der Angeklagte einen Vermögensvorteil, der unter jene Definition paßt, erlangen würde, wenn es ihm gelungen wäre, seine Vorstellung von dem zu erlangenden Gewinne, das Ziel seiner Absicht, vollständig in Wirklichkeit umzusetzen. Ebendeshalb würde, wie schon bemerkt, die Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen, anzunehmen sein, wenn der Angeklagte den Willen hatte, sich alles leisten zu lassen, was er sich versprechen ließ, seinerseits jedoch nicht zu leisten, was er dagegen versprach. Eben hierauf kann sich auch die von ihm dem Getäuschten gemachte falsche Vorpiegelung bezogen haben. Daß die Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen, auch dann anzunehmen ist, wenn der Angeklagte eine Sache zum vollen Werte kaufte und den Kaufpreis auch zahlen wollte, aber die Sache zu einem höheren Preise weiter zu verwenden gedachte, sodas nach dieser Seite hin eine Unredlichkeit nicht in seinem Plane lag, braucht, da „rechtswidrig“ im Sinne des §. 263

a. a. D. nur den Mangel eines Rechtsanspruches bedeutet, kaum bemerkt zu werden. Auch in solchem Falle kann vollendeter Betrug verübt worden sein, z. B. wenn der Angeklagte seinen Verkäufer über seine Zahlungsfähigkeit getäuscht und etwa irrig gehofft hatte, aus dem Erlöse beim Weiterverkaufe den von ihm zugesagten Preis rechtzeitig berichtigen zu können; denn dabei kann er sich bewußt gewesen sein, er werde den Verkäufer in einer Weise gefährden, die genügt, um das Merkmal einer Vermögensbeschädigung desselben für vorhanden zu erklären. Die Lage der gegenwärtigen Sache rechtfertigt es, hierauf hinzuweisen.

Hat die Absicht eines Vermögensvorteiles nach der richtigen Bestimmung dieses Begriffes nicht vorgelegen, der Angeklagte aber geglaubt, er werde, wenn er seinen Zweck erreiche, einen Vermögensvorteil erlangen, so kann zur Erwägung kommen, ob ein Versuch des Betruges verübt worden sei, sofern man die vom Reichsgerichte gebilligte Versuchstheorie zu Grunde legt. Vorhin war von einem thatsächlichen Irrtume des Angeklagten die Rede, insolgedessen er z. B. den Wert einer von ihm gekauften Sache zu hoch veranschlagt, also einen Vermögensvorteil zwar nicht erlangt, aber etwas, was wirklich ein Vermögensvorteil gewesen sein würde, zu erlangen beabsichtigt hat. Der soeben erwähnte Irrtum würde nicht ein thatsächlicher, sondern ein Rechtsirrtum sein, nämlich ein Irrtum über die Bedeutung des gesetzlichen Begriffes „Vermögensvorteil“. Es ist möglich, daß jemand eine Sache, die für ihn einen hohen Affektionswert hat, von dem Eigentümer derselben mittels falscher Vorspiegelungen kaufweise erlangt, und zwar für den als Kaufpreis von ihm versprochenen wahren Wert der Sache, und daß er irrigerweise den für den Betrugsbegriff in Betracht kommenden Wert der Sache nach dem Affektionswerte derselben veranschlagt, seine Absicht also auf etwas geht, was in Wahrheit kein Vermögensvorteil ist, aber von ihm dafür gehalten wird;

vgl. über den letzteren Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 10; eine Vermögensbeschädigung des Getäuschten kann dabei z. B. infolge des Umstandes entstanden sein, daß die Vorspiegelungen sich auch auf die Zahlungsfähigkeit des Täuschenden erstreckten. Näher auf diese Frage einzugehen, erscheint nach der Beschaffenheit der gegenwärtigen Sache nicht angezeigt.